



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Herrn
Rainer Weiler

Geschäftszeichen 000.257.003-00144
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368- [REDACTED]

Datum 08.04.2022

– Versand nur per E-Mail –

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zum Wechsel der Schnelltests an Schulen

Sehr geehrter Herr Weiler,

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 22. Februar 2022 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„In den Schulen wird von dem guten Siemens Schnelltest auf den Safecare Biotech Schnelltest umgestellt, der in der Prüfung des Paul Ehrlich Instituts sehr viel schlechter abschnitt. Während der Siemens Test bei Fällen mit hoher Virenlast noch 87 Prozent der Infektionen im Test des PEI erkannte, erkennt der Safecare Test nur noch 61 Prozent.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen nachvollziehbar und ausführlich, klar und nicht ausweichend. Bitte beantworten Sie jede Frage einzeln und konkret.

1) Was waren die Beweggründe für diesen Wechsel? Bitte stellen sie entsprechende Dokumente zur Entscheidungsfindung bereit.

2) Wenn es nicht möglich war weiter von Siemens die Tests zu beziehen, wieso wurde nicht ein qualitativ gleichwertiger oder höherwertiger Test eingekauft? Bitte stellen Sie Informationen bereit, welche Tests neben dem Safecare-Test in der Auswahl waren und jeweils die Gründe, wieso demgegenüber der Safecare-Test vorgezogen wurde.

3) Welche Rolle spielen die Kosten bei der Auswahl? Bitte stellen Sie die Informationen und Unterlagen zur Ausschreibung und die Anforderungen bereit ebenso wie die Gewichtung der Kriterien bei der Entscheidungsfindung.

4) Welche Rolle spielte die Qualität bei der Auswahl? Bitte stellen Sie die Informationen und Unterlagen zur Ausschreibung und die Anforderungen bereit ebenso wie die Gewichtung der Kriterien bei der Entscheidungsfindung.

5) Wird der Test direkt vom Hersteller in China eingekauft oder sind Importeure bzw. Zwischenhändler involviert? Wer ist der direkte Vertragspartner des Landes Hessen bzw. des Kultursministeriums für den Bezug der Tests?

6) Welche Auswirkungen sieht das Land Hessen bzw. das Kultusministerium in der schlechteren Qualität des Tests auf die Sicherheit in den Schulen? Wie viele Fälle werden erwartungsgemäß dadurch weniger erkannt? Bitte stellen Sie Ihre Studien und Modelle bereit, welche skizzieren, welche Auswirkungen die Erkennungsrate von Positivfällen auf das Infektionsgeschehen in Schulen hat.

7) Um welchen Faktor werden die positiven Tests in Schulen sinken nur auf Grund der schlechteren Testqualität?

8) Wie viele zusätzliche Infektionen, schwere Verläufe, Todesfälle bei Schülern, Lehrern und Eltern erwarten Sie durch die schlechtere Erkennungsrate von Infektionen wg. schlechterer Testqualität?

9) Welche Experten und welche Form der Expertise wurden einbezogen bei der Auswahl? Bitte stellen Sie alle Unterlagen bereit, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung und Auswahl des Schnelltests für Schulen hatten.

Dadurch dass damit weniger Infektionen rechtzeitig erkannt werden, werden sich mehr Schüler und Lehrer (und nachgelagert Eltern, Großeltern usw.) infizieren als bei Nutzung

eines qualitativ hochwertigen Tests. Es wird sowieso schon wenig zum Schutz der Schüler und Lehrer getan.“

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG erstreckt sich auf vorhandene amtliche Informationen. Gemäß § 80 Abs. 1 S. 3 HDSIG sind amtliche Informationen alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Vom Anspruch umfasst sind amtliche Informationen nach § 80 Abs. 1 Satz 3 HDSIG, d. h. die bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandenen, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Zu den Fragen 6, 7 und 8 liegen keine amtlichen Informationen vor. Soweit der Antrag die Mitteilung von rechtlichen Auskünften oder Bewertungen beinhaltet, unterliegen diese nicht dem Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG. Somit kann Ihrem Antrag dahingehend nicht entsprochen werden.

Dies vorangestellt, teile ich Ihnen zu Ihren Fragestellungen Folgendes mit:

Auf Grundlage der vergaberechtlichen Vorschriften war die Lieferung von Antigen-Selbsttests ab dem 4. Februar 2022 neu auszuschreiben. Die Details und Auswahlkriterien des offenen Ausschreibungsverfahrens sowie Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde, sind unter folgendem Link öffentlich zugänglich:

<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:610648-2021:TEXT:DE:HTML>.

Darüber hinaus verweise ich auf die öffentlich zugänglichen amtlichen Informationen in der Anlage (Fragestunde – Drucks. 20/7857) zum Plenarprotokoll 20/96 des Hessischen Landtags: „Die Kriterien für diese Beschaffung wurden in enger Abstimmung zwischen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Hessischen Ministerium der Finanzen sowie dem Hessischen Kultusministerium festgelegt, um die unterschiedlichen Bedürfnisse aller die Tests zukünftig nutzenden Personengruppen bestmöglich zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für den Einsatz an Schulen. Auswahlkriterien für den Antigen-Test zur Eigenanwendung waren somit vor allem die Handhabbarkeit und der Angebotspreis. Die diagnostische Zuverlässigkeit wurde bereits für die Abgabe eines gültigen Angebots vorausgesetzt.

Nach einem sorgfältigen Auswahlprozess hat sich das Land für den Antigen-Selbsttest der Firma Safecare Biotech entschieden. Der Test verfügt über eine CE-Kennzeichnung, ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet und mit einer Sensitivität von 100 % bei einer sehr hohen Viruslast durch das Paul-Ehrlich-Institut evaluiert worden. Zudem sind Schnelltests, die bundesweit in Testzentren für die sogenannten Bürgertests zum Einsatz kommen, in der Regel identisch mit den beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelisteten Antigen-Tests zur Eigenanwendung für Laien, wie sie in Schulen verwendet werden. Um ein zuverlässiges Testergebnis zu erhalten, kommt nach Angaben des Robert Koch-Instituts der korrekten Probennahme beim Erregernachweis große Bedeutung zu. Daher wurde bei der Auswahl des Tests, zusätzlich zur Sensitivität, ein besonderes Augenmerk auf die Handhabbarkeit des Tests, vor allem durch Grundschulkinder, gelegt. Darüber hinaus kommen die ausgewählten Tests in mehreren Ländern, wie beispielsweise Bayern und Sachsen, zum Einsatz und sind nach den bisherigen Erfahrungen und vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sehr gut dazu geeignet, auch die Omikron-Variante zu erkennen.“

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden.
Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums
